OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605112/7/StB

Datum:
Linz, 18. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des D Z, vertreten durch D J, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 07.12.2021, GZ: BHVB/921170062433/21, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben stattgegeben, als die Geldstrafe in Spruchpunkt 1. auf 2.200 Euro, sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Tage, 16 Stunden herabgesetzt werden:
Die Strafsanktionsnorm hat zu Spruchpunkt 1. „§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ und zu Spruchpunkt 2. „§ 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2002 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002“ zu lauten.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 293 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 07.12.2021, GZ: BHVB/921170062433/21, wurden D Z (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: x, 08:00 Uhr
Ort: x, x Unbekannt, FR x bis km 3,1 auf der L x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich am x um 08.35 in 4841 x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt um 8.00 Uhr am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: x, 08:00 Uhr
Ort: x, x Unbekannt, FR x bis km 3,1 auf der L x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck , Bescheid vom 06.07.2021, GZ.: BHVBVerk-2021-310199/4-Pl

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO
2. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der Höhe von 2.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Tage, 19 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe gemäß § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) in der Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 23.12.2021 erhob der Bf Beschwerde gegen die Strafhöhe, da er sich die Strafe nicht leisten könne. Er sei arbeitssuchend, lebe alleine in einem Haushalt und habe noch offene Kredite und ersuche daher um Kürzung der verhängten Geldstrafen.

I.3. Mit Schreiben vom 04.04.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.04.2022 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

Mit Emails vom 05.05.2022 und vom 12.05.2022 gab der Bf bekannt, dass er von Herrn D J vertreten werde und machte Angaben zu seinem Einkommens- und Vermögensverhältnissen (ua. Bezugsbestätigung des AMS).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die vom Bf bzw. dessen Vertreter vorgelegte Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gab der Bf an, Arbeitslosengeld in der Höhe von 34,25 Euro/Tag zu beziehen. Er habe darüber hinaus offene Kredite in der Höhe von rd. 18.000 Euro zu begleichen, besitze kein Vermögen und habe keine Sorgepflichten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen. […]

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen. […]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[…]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[…]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1967, StF: BGBL. I. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 1 Geltungsbereich

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

§ 37 Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde. […]“

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhen richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Bei der Strafbemessung wurden – der bB folgend – die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abgewogen, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit komme dem Bf nicht zu, da bereits zwei einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen. Darüber hinaus wurde das Einkommen des Bf, da trotz Aufforderung keine diesbezüglichen Angaben des Bf einlangten, mit einem Einkommen in der Höhe von 1.200 Euro geschätzt. Weites habe dieser kein Vermögen und keine Sorgepflichten, weshalb die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen zu werten sei.

III.6. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 13.04.2022 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Der Bf bezieht demnach knapp über 1.000 Euro monatlich von Seiten des AMS und hat Schulden in der Höhe von rd. 18.000 Euro zu begleichen. Er besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Die Einkommens- und Vermögenssituation des Bf stellt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts etwas schlechter dar als im angefochtenen Straferkenntnis angenommen. Sein monatlicher Bezug ist niedriger als die Schätzung der bB, zudem sind Schulden in der Höhe von 18.000 Euro vorhanden. Erschwerend zu berücksichtigen ist jedoch die Vielzahl von nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen.

Die in Spruchpunkt 1. ausgesprochene Strafe ist im mittleren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.900 Euro angesiedelt (rd. 47 %). Unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf und der Vielzahl an verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ist diese nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich dennoch als etwas überhöht zu qualifizieren und entsprechend zu reduzieren.

In Spruchpunkt 2. greift die in § 37 Abs. 4 Z 1 FSG normierte Mindeststrafe in der Höhe von 726 Euro. Eine weitere, außerordentliche Milderung der von der bB ausgesprochenen Strafe kam deshalb hierbei nicht in Betracht.

Beide Geldstrafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem sind diese, wie auch von der bB festgehalten, aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war die Beschwerde gegen die Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. stattzugeben und zu Spruchpunkt 2. abzuweisen.

III.7. Nach § 52 Abs. 8 leg. cit. hat der Bf bzgl. Spruchpunkt 1. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit insgesamt 293 Euro festzusetzen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Zu Spruchpunkt 2. war dem Bf demzufolge ein Kostenbeitrag in Höhe von 146 Euro vorzuschreiben.

III.8. Das Landesverwaltungsgericht war aus rechtlichen Gründen verpflichtet, die Fundstellen der Strafsanktionsnormen entsprechend zu ergänzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha